Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
202/Zahlungsabwicklung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **033/11** | 1

Datum: 27.01.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat** – unmittelbar –	öffentlich	09.02.2011	
2.				
3.				
4.				

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2011.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

I. Sachverhalt

Gemäß § 89 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung 2008/2009 enthielt einen Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 60 Mio. € (Beschluss Stadtrat vom 24.06.2008 bzw. Beitrittsbeschluss vom 04.02.2009).

Für das Haushaltsjahr 2010 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite im Rahmen einer gesonderten Satzung festgesetzt. Hiernach beschloss der Rat am 16.12.2009 den Höchstbetrag zur Aufnahme von Liquiditätssicherungskrediten auf 70 Mio. € festzulegen. Diese Ermächtigung bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Für die Zeit ab dem 01.01.2011 ist daher der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite der Haushaltssatzung 2009 in Höhe von 60 Mio. € maßgeblich.

Obwohl dieser Höchstbetrag von 60 Mio. Euro im laufenden Haushaltsjahr bisher nicht überschritten wurde, bleibt dennoch im Rahmen der Haushaltsausführung festzustellen, dass er im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen wird.

Zur Anpassung an den zukünftigen Bedarf ist der Höchstbetrag für das Haushaltsjahr 2011 daher von 60 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro anzuheben. Da zum 01.01.2011 noch keine bestandskräftige Haushaltssatzung vorlag, erfolgt die Festsetzung des Höchstbetrages per Einzelsatzung rückwirkend zum 01.01.2011.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite eine Schätzgröße darstellt, da letztlich nur der tagesgenau zu ermittelnde Betrag jeweils aufgenommen wird.

II. Rechtsgrundlage

Die Möglichkeit, den Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite durch eine Einzelsatzung festzulegen, ergibt sich nicht explizit aus § 89 GO NRW. Allerdings wird hierzu in der Literatur (z. B. Kommentierung zum Gemeindehaushaltsrecht NRW der GPA NRW) die herrschende Meinung vertreten, dass – sofern in absehbarer Zeit keine rechtsgültige Haushaltssatzung zu erwarten ist - eine gesonderte Satzung zur Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung vom Rat beschlossen werden kann. Die gleiche Auffassung wird im Übrigen auch von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vertreten.

Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

§ 1
Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, Januar 2011

Bertram
Bürgermeister